

PRÄAMBEL:

Die „Stiftung Ostfriesische Volksbank“ wird im Rahmen ihres Satzungszweckes Aktivitäten in den Bereichen Förderung, Sponsoring, Spenden etc. für Jugendarbeit, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung bündeln und ausbauen und damit das Gemeinwesen stärken.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Ostfriesische Volksbank"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Leer.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Bildung, Erziehung und Sport,
 - Kunst und Kultur, Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege,
 - Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - dem öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesen

in der Region, die dem Geschäftsbereich der Ostfriesischen Volksbank eG entspricht.

- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
- durch eigene Vorhaben oder durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von € 150.000,-- als Barvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen.
- (3) Rücklagen können gebildet werden, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nr. 6, 7, 12 AO) zulassen.

§ 5 STIFTUNGSMITTEL

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 6 ZUWENDUNGEN

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden sowie Testamente annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand
 - das Stiftungskuratorium
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Ein Mitglied eines Organes kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

§ 8 STIFTUNGSVORSTAND

- (1) Vorstandsmitglieder sind die Mitglieder des Vorstandes der Ostfriesischen Volksbank eG.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 10

AUFGABEN DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes der Stiftung zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums;
- Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien;
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans;

- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Änderung der Satzung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums gemäß § 17 der Satzung;
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 18 der Satzung

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand jederzeit erfolgen.

§ 12 EHRENAMT UND HÖCHSTALTER

- (1) Vorstand und Geschäftsführer der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Ostfriesischen Volksbank eG, Leer.

§ 13
STIFTUNGSKURATORIUM

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei Personen.
- (2) Geborene Mitglieder sind der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende der Ostfriesischen Volksbank eG und seine Stellvertreter.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14
SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSKURATORIUMS

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

7/...

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 AUFGABEN DES STIFTUNGSKURATORIUMS

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage,
- Überwachung, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
- Zustimmung zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 17 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 18 der Satzung.

§ 16
RECHNUNGSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2007
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 17
SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden vom Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen jeweils mit Zustimmung des Kuratoriums beschlossen. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

§ 18
ZUSAMMENLEGUNG UND AUFHEBUNG

- (1) § 17 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an die Lebenshilfe Leer e.V. und den Kinderschutzbund Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§19
AUFSICHT

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs anzuzeigen;
 2. nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 20
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Leer, den 15. Juni 2007